

**Binnenmarktliberalisierung und Deregulierung;
Phase 1: Cassis-de-Dijon-Prinzip;
Phase 2: Deregulierung und Bereinigung der Rechtsordnung;
Revisionen und Aufhebungen von Dekreten und Grossratsbe-
schlüssen**

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
I. Revision der Kantonsverfassung und Gesetzesänderungen.....	5
1. Ausgangslage.....	5
2. Ergebnis der ersten Beratung	5
3. Prüfungsaufträge	6
4. Erläuterungen.....	7
4.1 Grundsatznorm betreffend Marktzutritt in der Kantonsverfassung	7
4.1.1 Entwurf des Verfassungstexts	7
4.1.2 Kommentar	7
4.1.1.1 § 20 Abs. 1 KV	7
4.1.1.2 § 20 Abs. 1 ^{bis} KV	7
4.2 Abschaffung der Berufsausübungsbewilligung für Lehrpersonen der Volksschule.....	10
4.3 Erweiterte Zulassung des Pfandleihgewerbes.....	10
II. Änderung des Lohndekrets Lehrpersonen bei Abschaffung der Berufsausübungsbewilligungspflicht.....	10
1. Einleitung.....	10
2. Änderung des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210)	10
2.1. Erlasstext	10
2.2. Kommentar	11
III. Dekretsänderungen und -aufhebungen.....	11
1. Einleitung.....	11
2. Aufhebung des Grossratsbeschlusses über die Ausübung der Oberaufsicht über die kantonale Ausgleichskasse vom 19. Oktober 1948 (SAR 152.810)	11

3.	Aufhebung des Dekrets über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Staatsbeamten (Besoldungsdekret) vom 24. November 1971 (SAR 161.110) durch die Änderung des Dekrets über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999 (SAR 165.130).....	12
3.1	Erlassentwurf	12
3.2.	Kommentar	12
4.	Aufhebung des Gesetzes über den Anschluss der Lehrer und Lehrerinnen der Volksschule an eine für das Personal der Staatsverwaltung zu errichtende Ausgleichskasse für die Ausrichtung von Kinderzulagen vom 24. August 1942 (SAR 413.700)	13
5.	Aufhebung des Dekrets über die Anpassung der Eigenmietwerte auf den 1. Januar 1997 vom 24. September 1996 (SAR 651.130).....	13
6.	Aufhebung des Dekrets über die Festsetzung der Eckwerte für die Besteuerung von selbst bewohntem Eigentum vom 24. November 1998 (SAR 651.150)	13
7.	Aufhebung des Grossratsbeschlusses über den Unterhalt der von den aargauischen Nebenbahnen befahrenen Landstrassen vom 14. März 1960 (SAR 751.180)	13
8.	Aufhebung des Dekrets über die Anpassung der Kinderzulagen an die Preisentwicklung vom 6. Dezember 1994 (SAR 815.120)	14
IV.	Information betreffend Bereinigung der Systematischen Sammlung des Aargauischen Rechts (SAR)	14
A n t r a g :		15

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen in einem ersten Teil die Entwürfe zu den Revisionen der Kantonsverfassung (KV) sowie des Schulgesetzes (SchulG) mit Fremdänderung des Gesetzes über die Anstellung der Lehrpersonen (GAL) sowie des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) mit vorliegendem Bericht zur 2. Beratung und Beschlussfassung.

Ferner legen wir Ihnen im zweiten Teil die im Zusammenhang mit der Revision des Schulgesetzes notwendige Änderung des Lohndekrets Lehrpersonen im Entwurf zur Beratung und zur Beschlussfassung vor.

Im dritten Teil sind die Entwürfe für die Aufhebungen und Änderungen von verschiedenen Dekreten und Grossratsbeschlüssen aufgeführt, welche Ihnen im Rahmen der Deregulierungs- und Rechtsbereinigungsmassnahmen der Wachstumsinitiative, Massnahme 10, Phase 2, zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet werden.

Der vierte Teil enthält Informationen über formlose Bereinigungen der Systematischen Sammlung des Aargauischen Rechts (SAR).

Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat am 8. Mai 2007 in einer ersten Lesung der Zulassung Privater zur Ausübung des Pfandleihgewerbes sowie der Abschaffung der Berufsausübungsbewilligung für Lehrpersonen der Volksschule zugestimmt und die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips in die Kantonsverfassung (KV) sowie die Abschaffung des Fähigkeitsausweises für die Wirtstätigkeit abgelehnt.

Aufgrund der Wichtigkeit für den Kanton Aargau hält der Regierungsrat an der Änderung der Kantonsverfassung mit der Aufnahme des Cassis-de-Dijon-Prinzips auch für die zweite Lesung durch den Grossen Rat fest und verdeutlicht noch einmal die Notwendigkeit dieses Grundsatzes bei der Rechtssetzung und Rechtsanwendung. Als Signal an die Öffentlichkeit und die Wirtschaft soll die Verankerung der grundsätzlichen Anerkennung von ausserkantonalen, EFTA- und EU-rechtlichen Berufszulassungen und Zulassungen von Dienstleistungen und Produkten als Ausfluss des Bekenntnisses zu einem wirtschaftlich liberalen Kanton in der Kantonsverfassung Aufnahme finden. Das aargauische Stimmvolk verpflichtet dadurch die Legislative und die Exekutive zu einem den Wettbewerb stärkenden Handeln; es ermöglicht im Rahmen des Bundesrechts die Ansiedlung von auswärtigen Berufsleuten sowie Dienstleistungsanbietenden am Wirtschaftsstandort Aargau und damit dessen Stärkung. Einen Vorbehalt von Gegenrecht zur Wahrung der Interessen der aargauischen Privatwirtschaft erachtet der Regierungsrat angesichts der bestehenden Rechtslage innerhalb der Schweiz und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sowie im Verhältnis zur EU als nicht notwendig. Es sollen der Wille für eine umfassende und klare Öffnung des Markts erkennbar und die mit der Wachstumsinitiative eingeleitete Stossrichtung erhalten bleiben.

Als Vorreiter in Sachen Marköffnung will der Kanton Aargau nicht auf andere warten müssen und dadurch den Vorteil des „first movers“ verlieren.

Auf die Abschaffung des Fähigkeitsausweises für die Wirtstätigkeit verzichtet der Regierungsrat im Rahmen der Phase 1 der Massnahme 10. Dagegen lässt er alternative Lösungen in einer weiteren Phase prüfen und erarbeiten (zum Beispiel Anpassung an das Binnenmarktrecht des Bundes, Auslagerung der Prüfungen), welche dem Grossen Rat zu gegebener Zeit im Fall einer notwendigen Gesetzesänderung unterbreitet würden.

Die Abschaffung der Berufsausübungsbewilligung für Lehrpersonen der Volksschule und die Zulassung Privater zur Ausübung des Pfandleihgewerbs werden aufgrund der klaren Zustimmung des Grossen Rats in der ersten Lesung unverändert auch für die zweite Lesung unterbreitet. Wird der Abschaffung der Berufsausübungsbewilligung für Lehrpersonen der Volksschule auch in zweiter Lesung zugestimmt, ist die Anpassung des Lohndekrets Lehrpersonen durch den Grossen Rat notwendig.

In Phase 2 fand eine umfangreiche Überprüfung der kantonalen Rechtsordnung hinsichtlich Beseitigung beziehungsweise Anpassung von veralteten, unnötigen, übermässig detaillierten wachstumsbehindernden beziehungsweise wettbewerbsfeindlichen Normen statt. Dies führte bereits zu verschiedenen Verordnungsaufhebungen und Rechtsbereinigungen, welche in die Zuständigkeit des Regierungsrats fielen. Dem Grossen Rat werden vorliegend sieben Dekrets- beziehungsweise Grossratsbeschlussaufhebungen unterbreitet, wodurch die kantonale Rechtsordnung entschlackt werden kann.

Weitere Resultate der Massnahmen in Phase 2 und damit zusammenhängende Rechtssetzungsarbeiten werden dem Grossen Rat in einem späteren Zeitpunkt unterbreitet.

I. Revision der Kantonsverfassung und Gesetzesänderungen

1. Ausgangslage

Mit (07.1) Botschaft vom 10. Januar 2007 hat der Regierungsrat im Rahmen seiner Wachstumsinitiative dem Grossen Rat ein Paket mit Erlassänderungen zugeleitet, welches Zutritts-hemmnisse des aargauischen Rechts zum Wirtschaftsmarkt des Kantons Aargau beseitigen soll.

2. Ergebnis der ersten Beratung

Der Grosse Rat beschloss an seiner Sitzung vom 8. Mai 2007 mit 98 gegen 33 Stimmen Eintreten auf die Vorlage, welche die Aufnahme des Cassis-de-Dijon-Prinzips in die Kantonsverfassung, die Abschaffung des Fähigkeitsausweises für die Wirtstätigkeit, die Abschaffung der Berufsausübungsbewilligung für Lehrpersonen der Volksschule sowie die Freigabe der Ausübung des Pfandleihgewerbs durch Private umfasste.

Die Anpassung von § 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung an das geltende Bundesrecht wurde in der von der Kommission und vom Regierungsrat vorgeschlagenen Fassung mit 81 gegen 43 Stimmen gutgeheissen. Der Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips in Art. 20 Abs. 1^{bis} der Kantonsverfassung stimmten 39 Mitglieder des Grossen Rats zu, 81 stimmten dagegen. In der Schlussabstimmung lehnte der Grosse Rat beide Revisionsentwürfe mit 104 gegen 13 Stimmen ab.

Die Abschaffung der Berufsausübungsbewilligung für Lehrpersonen der Volksschule durch Änderungen des Schulgesetzes und Fremdänderungen des Gesetzes über die Anstellung der Lehrpersonen erhob der Grosse Rat in der Schlussabstimmung mit 97 gegen 26 Stimmen in erster Beratung zum Beschluss.

Dagegen lehnte der Grosse Rat die Abschaffung des Fähigkeitsausweises für die Wirtetätigkeit mit 103 gegen 20 Stimmen ab.

Die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz mit der Zulassung Privater zur Ausübung des Pfandleihgewerbes erhob der Grosse Rat mit 100 gegen 22 Stimmen in erster Beratung zum Beschluss.

In der vorliegenden Botschaft zur zweiten Beratung sind die vom Grossen Rat in erster Beratung beschlossenen Gesetzesänderungen unverändert übernommen worden (vgl. Ziffer 4.2 und 4.3). Gleichzeitig wird im zweiten Teil dieser Botschaft dem Grossen Rat eine notwendige Dekretsänderung zur Abschaffung der Berufsausübungsbewilligung für Lehrpersonen der Volksschule zur Aufhebung unterbreitet (vgl. Ziffer II).

Der Regierungsrat verzichtet in der vorliegenden Botschaft auf die erneute Unterbreitung des Entwurfs für die Aufhebung des Fähigkeitsausweises für die Wirtetätigkeit. Derzeit werden in diesem Bereich verschiedene Varianten hinsichtlich des weiteren Vorgehens geprüft. Dabei wird unter anderem abzuklären sein, in welcher Form den einschlägigen Änderungen des eidgenössischen Binnenmarktgesetzes Rechnung getragen werden soll und ob zum Beispiel eine Auslagerung der Prüfungsdurchführung möglich ist.

An der Anpassung von § 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung an das Bundesrecht und an der Aufnahme des Cassis-de-Dijon-Prinzips in § 20 Abs. 1^{bis} in die Kantonsverfassung hält der Regierungsrat unverändert fest und unterstreicht in Ziffer 4.1 hiernach die Wichtigkeit dieses Grundsatzes im kantonalen Recht.

3. Prüfungsaufträge

Der Grosse Rat erteilte keine Prüfungsaufträge.

4. Erläuterungen

4.1 Grundsatznorm betreffend Marktzutritt in der Kantonsverfassung

4.1.1 Entwurf des Verfassungstexts

§ 20 Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Jede Person hat das Recht auf freie Wahl und Ausübung eines Berufes und auf freie wirtschaftliche Betätigung.

^{1bis} Jede Person kann Berufe, Produkte und Dienstleistungen, die in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der EFTA zugelassen sind, im Kanton frei ausüben, vertreiben beziehungsweise anbieten.

4.1.2 Kommentar

4.1.2.1 § 20 Abs. 1 KV

Dieser Fassung stimmte die vorberatende Kommission Volkswirtschaft und Abgaben und in der Folge auch der Grosse Rat grossmehrheitlich zu. Dagegen lehnte der Grosse Rat in der Schlussabstimmung die beantragte Verfassungsrevision zusammen mit dem Entwurf zu § 20 Abs. 1^{bis} KV gesamthaft ab.

Die Wirtschaftsfreiheit ist durch Art. 27 Abs. 1 und Artikel 94 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 gewährleistet. Sie umfasst insbesondere sowohl die freie Wahl des Berufs sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung (vgl. Art. 27 Abs. 2 BV) als auch den Grundentscheid für eine von staatlichen Eingriffen weitgehend befreite Wirtschaftsordnung, welche insbesondere den freien Wettbewerb gewährleisten soll (vgl. Art. 94 BV). Die bundesrechtliche Regelung unterscheidet beim Rechtssubjekt weder zwischen Geschlechtern noch Nationalitäten. Aufgrund der Vorrangigkeit des Bundesrechts greift das im heute geltenden § 20 Abs. 1 KV nur den Schweizerinnen und Schweizern gewährte Grundrecht auf freie Wahl und Ausübung eines Berufs und auf freie wirtschaftliche Betätigung zu kurz. Aus diesem Grund ist in Anpassung an die bezüglich des heutigen § 20 Abs. 1 KV ohnehin vorrangige Bundesverfassung das Rechtssubjekt „Schweizer“ durch den neutralen Begriff „Person“ zu ersetzen.

4.1.2.2 § 20 Abs. 1^{bis} KV

Vorbemerkung

Der Regierungsrat hat sich aus Überzeugung über die Notwendigkeit der Öffnung der Märkte im Interesse der Aargauer Wirtschaft und der Bevölkerung entschlossen, dem Grossen Rat den Entwurf für die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips in die Kantonsverfassung trotz Ablehnung in der 1. Beratung unverändert für die 2. Beratung noch einmal zu unterbreiten.

Die Erfahrung in der EU hat gezeigt, dass erst aufgrund des Cassis-de-Dijon-Prinzips die Marktschranken für Produkte gefallen sind und der Wettbewerb gespielt hat. Die starke Aargauer Wirtschaft muss den Wettbewerb nicht fürchten, sie braucht keine „Schutzräume“, im Gegenteil, durch eine Öffnung der Märkte erhält sie Optionen und Entfaltungsmöglichkeiten. Von den positiven Impulsen profitieren auch die Konsumenten (zu welchen die Produzenten ebenfalls gehören) und die Arbeitnehmenden.

Durch die Verankerung des Cassis-de-Dijon-Prinzips in der Verfassung dokumentiert der Kanton Aargau seine liberale Haltung und sein Bekenntnis zum Wettbewerb. Während Produktvorschriften grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundes fallen, sind die Kantone in einigen Bereichen der Dienstleistungen und Berufsausübung befugt, eigene Regelungen zu erlassen. Hier setzt der Verfassungsentwurf an und gibt dem Gesetzgeber Direktiven für künftige Normen und Änderungen der geltenden Erlasse.

Der gute Ruf in anderen Kantonen und beim Bund betreffend Wachstumsorientierung und Innovation im Kanton Aargau geht durch eine protektionistische und beschränkende Haltung im Bereich der freien Berufsausübung wieder verloren beziehungsweise kann sogar einen gegenteiligen Ruf bewirken.

Inhalt der Verfassungsnorm

Die vorgeschlagene Bestimmung enthält ein Bekenntnis zum freien Wettbewerb sowie zur Öffnung des Markts und soll Richtschnur für Gesetzgeber und Verwaltung sein. Sie hält für das aargauische Recht fest, dass in der Schweiz, in der EU oder in der EFTA zugelassene Produkte, Dienstleistungen und Berufe grundsätzlich frei vertrieben, angeboten beziehungsweise ausgeübt werden können. Mit dieser Bestimmung wird ein Beitrag zur Beseitigung von Handelshemmnissen und damit zur Belebung des Wettbewerbs im Inland geleistet. Insgesamt ist mit deren Aufnahme in der Verfassung eine wachstumsfördernde Wirkung für die Wirtschaft zu erwarten.

Der Schutz der öffentlichen Interessen bleibt aufgrund des Vorbehalts in § 20 Abs. 2 KV selbstverständlich – wo notwendig – gewährleistet. Insbesondere bleibt der Vorbehalt von Bestimmungen zugunsten des Schutzes der Polizeigüter (Gesundheit, Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Sittlichkeit) bestehen.

Entwicklungen beim Bund

Die laufende Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse beinhaltet das Cassis-de-Dijon-Prinzip nur für Produkte. Sie ist in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung gestossen. Das aargauische Recht kennt zur Zeit keine Vorschriften zu Produkten. Die Massnahmen des Kantons Aargau sind somit komplementär zum bundesrechtlichen Revisionsvorhaben, da Regelungen über Berufsausübungsbewilligungen und Dienstleistungen teilweise in die kantonale Kompetenz fallen.

Die Revision des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt ist seit dem 1. Juli 2006 in Kraft. Die neuen Regelungen schreiben vor, dass jede Person das Recht hat, Waren, Dienstleistungen und Arbeitsleistungen auf dem gesamten Gebiet der Schweiz anzubieten, wenn diese im Kanton oder der Gemeinde ihrer Niederlassung oder ihres Sitzes zulässig sind. Zusätzlich bestimmt das genannte Bundesgesetz, dass kantonale oder kantonal anerkannte Fähigkeitsausweise zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich auf dem gesamten Gebiet der Schweiz berechtigen. Die Bestrebungen im Kanton Aargau zielen somit in die gleiche Richtung und stellen eine Umsetzung dieser Bestimmungen und der dahinter stehenden wirtschaftspolitischen Ausrichtung in das kantonale Recht dar. Sie stellen somit eine kohärente und sinnvolle Verstärkung der diesbezüglichen Bemühungen auf Bundesebene dar.

Internationale Entwicklung

Die bilateralen Verträge mit der EU über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 umfassen das Recht auf Einreise, Aufenthalt und Zugang zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit, auf Niederlassung als Selbstständiger sowie das Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien. Anhang III enthält umfangreiche Regelungen über die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen in vielen Berufen.

Dieselbe Freizügigkeit sieht das Übereinkommen zur Errichtung der EFTA vom 4. Januar 1960, in der konsolidierten Fassung des Vaduzer Abkommens vom 21. Juni 2001 für die Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein, vor.

Die vorgeschlagene Ergänzung der Kantonsverfassung steht im Einklang mit den bilateralen Verträgen.

Gegenrecht

In der öffentlichen Anhörung sowie in der parlamentarischen Beratung wurde die Forderung nach Verknüpfung der Marktöffnung mit der Einräumung eines Gegenrechts der betreffenden Länder erhoben.

Auf nationaler Ebene macht ein Gegenrechtsvorbehalt weder Sinn, noch wäre ein solcher mit dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt vereinbar. Die aus dem Binnenmarktgesetz fliessenden Pflichten treffen alle Kantone zugleich, im weiteren Sinn enthält das Gesetz somit ein Gegenrecht.

Auch auf internationaler Ebene wäre ein Gegenrechtsvorbehalt schon heute weitestgehend erfüllt. Durch die bilateralen Verträge mit der EU sowie durch die EFTA-Abkommen wird den Schweizer Marktteilnehmern das Recht auf freien Zugang zu den Märkten eingeräumt. Der erwähnte Anhang III der bilateralen Verträge enthält auch die entsprechenden Regelungen über die Anerkennung von Berufsabschlüssen. Diese Rechte können national und international gerichtlich durchgesetzt werden.

Der Wille für eine umfassende und klare Öffnung des Markts ohne Relativierungen soll erkennbar sein. Als Vorreiter betreffend Marktöffnung soll der Kanton Aargau nicht auf andere warten müssen, sonst verliert er die Vorteile, die derjenige Standort hat, der als Erster die Marktöffnung einführt („first-mover“).

Selbst eine einseitige Öffnung ist immer ein Vorteil für die Konsumenten und stärkt die Konkurrenzfähigkeit der Anbieter. Zu bedenken ist dabei auch, dass die Produzenten selbst auch wieder Konsumenten von Mitteln für ihren Betrieb sind.

4.2 Abschaffung der Berufsausübungsbewilligung für Lehrpersonen der Volksschule

Der Grosse Rat hat in der ersten Beratung den Erlassentwurf zur Abschaffung der Berufsausübungsbewilligung für Lehrpersonen der Volksschule angenommen und zum Beschluss erhoben. Deshalb wird dem Grossen Rat der Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes unverändert auch für die zweite Beratung und Beschlussfassung unterbreitet. Die Bemerkungen zum Erlassentwurf in der (07.1) Botschaft zur ersten Lesung haben weiterhin ihre Geltung und werden deshalb nicht wiederholt.

4.3 Erweiterte Zulassung des Pfandleihgewerbs

Nachdem der Grosse Rat in der ersten Beratung den Erlassentwurf deutlich angenommen und zum Beschluss erhoben hat, wird derselbe Entwurf für die Änderung des Einführungs-
gesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz für die Zulassung Privater zum Betreiben des Pfandleihgewerbs unverändert auch für die zweite Beratung und Beschlussfassung unterbreitet. Die Bemerkungen zum Erlassentwurf in der (07.1) Botschaft zur ersten Lesung haben weiterhin ihre Geltung und werden deshalb nicht wiederholt.

II. Änderung des Lohndekrets Lehrpersonen bei Abschaffung der Berufsausübungsbewilligungspflicht

1. Einleitung

Wird die bereits in erster Beratung beschlossene Aufhebung der Berufsausübungsbewilligung für Lehrpersonen der Volksschule durch den Grossen Rat auch in zweiter Beratung zum Beschluss erhoben, ist die nachfolgende Änderung des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 notwendig.

2. Änderung des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210)

2.1. Erlasstext

Entwurf für die Änderung des Lohndekrets Lehrpersonen

§ 9 Abs. 3

³ Die Anstellungsbehörde kann bei Lehrpersonen, die bei ihrer Anstellung nicht über eine für die Funktion massgebende Qualifikation verfügen, beim zuständigen Departement beantragen, den Anfangslohn für maximal 5 Jahre bis zu 10 % unter dem aus dem jeweiligen Positions- und Erfahrungsanteil errechneten Lohn festzusetzen.

2.2. Kommentar

Im Rahmen der Abschaffung der Berufsausübungsbewilligung für Lehrpersonen der Volksschule auf Gesetzesstufe sind die Folgeerlasse anzupassen. Auf Dekretsstufe betrifft dies § 9 Abs. 3 LDLP, in welchem materiell lediglich die Passage betreffend bisher zusätzlich vorausgesetzter Berufsausübungsbewilligung entfernt werden soll.

III. Dekretsänderungen und -aufhebungen

1. Einleitung

Die Massnahme 10 der Wachstumsinitiative des Regierungsrats umfasst in einer zweiten Phase die vertiefte Überprüfung der Rechtsordnung auf unnötig wirtschaftshemmende Anforderungen, auf (technisch) veraltete und übermässig detaillierte Normen, auf zu vereinfachende Verfahrensabläufe, auf normative Doppelspurigkeiten und auch der Rechtfertigung von Monopolen auf kommunaler Ebene (unter anderem Taxi- und Kaminfegergewerbe). Im Zug dieser Arbeiten konnte der Regierungsrat bisher bereits rund 440 Verordnungsnormen aufheben. Zusammen mit den vorliegenden Entwürfen für Dekretsänderungen werden rund 4 % der Normen der Systematischen Sammlung des Aargauischen Rechts (SAR) aufgehoben.

Durch die nachfolgenden Erlassänderungen und -aufhebungen wird die kantonale Rechtsordnung aktualisiert und bereinigt, was einer vereinfachten Rechtsanwendung und der Entschlackung der Rechtssammlung dient.

2. Aufhebung des Grossratsbeschlusses über die Ausübung der Oberaufsicht über die kantonale Ausgleichskasse vom 19. Oktober 1948 (SAR 152.810)

Der Beschluss regelt, dass „der Grosse Rat aus seiner Mitte eine ständige elfgliedrige Kommission“ bestellt, welche die Oberaufsicht über die kantonale Ausgleichskasse ausübt. Diese Kommission prüft alljährlich den Geschäftsbericht und unterbreitet ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung.

Der Grossratsbeschluss stammt aus dem Jahr 1948 und besteht aus zwei Paragraphen. Er entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten: Heute prüft die „Kommission für Gesundheit und Sozialwesen“ den Geschäftsbericht; sie besteht aus 13 Mitgliedern. Die kantonale Ausgleichskasse tritt nach aussen unter dem Namen „SVA Aargau“ auf.

Nach Auffassung des Regierungsrats ist der Grossratsbeschluss ersatzlos aufzuheben: Er ist veraltet und entspricht nicht mehr den regierungsrätlichen „Richtlinien zur Public Corporate Governance“ vom 7. März 2007; diese sehen vor, dass der Regierungsrat den Jahresbericht und die Jahresrechnung von selbstständigen öffentlichen Anstalten genehmigt.

Die Schaffung neuer Regelungen ist nicht notwendig, da gemäss § 90 Abs. 1 KV der Regierungsrat die Aufsicht über die Träger der öffentlichen Verwaltung ausübt. § 8 des Organisationsgesetzes (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) vom 26. März 1985 legt in dem Sinn präzisierend fest, dass der Regierungsrat die Staatsaufsicht über die selbstständigen Staatsanstalten ausübt. Die in Absatz 2 der genannten Bestimmung festgehaltene Oberaufsicht des Grossen Rats bleibt unangetastet. Das heisst auf Antrag des Büros können ihm die Geschäftsberichte zur Kenntnis vorgelegt werden.

Durch die Aufhebung wird der Grosse Rat vom genannten Geschäft entlastet, was sich auf der Kostenseite auswirkt (Wegfall der Kosten für die Beratung des Geschäfts in der Kommission sowie im Plenum; eventuell auch geringere Kosten der Drucklegung des Geschäftsberichts). Eine wesentliche Kompetenzverlagerung auf den Regierungsrat findet nicht statt, da der Einfluss des Grossen Rats auf die SVA im Rahmen des Budgets ohnehin gering ist: Der Aufgabenbereich 545 'Sozialversicherungen', besteht nur aus Leistungsunabhängigen Aufwendungen und Erträgen.

3. Aufhebung des Dekrets über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Staatsbeamten (Besoldungsdekret) vom 24. November 1971 (SAR 161.110) durch die Änderung des Dekrets über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999 (SAR 165.130)

3.1 Erlassentwurf

§ 34

⁵ Auf den 1. Januar 2008 werden § 44 und Anhang 4 des Dekrets über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Staatsbeamten (Besoldungsdekret) vom 24. November 1971 aufgehoben.

3.2 Kommentar

Das Dekret über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Staatsbeamten (Besoldungsdekret) besteht nur noch aus dem § 44 und dem dazugehörigen Anhang 4; Inhalt dieser Übergangsregelung ist die in den Jahren 1998 bis 2008 erfolgende schrittweise Einführung der im Jahr 1997 beschlossenen Neugestaltung des Dienstaltersgeschenks.

Ende 2007 wird dieses Dekret obsolet, weil die für das Jahr 2008 vorgesehene Übergangsregelung genau derjenigen von § 13 des Dekrets über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) entspricht. Zwar ist die Aufhebung von § 44 beziehungsweise von Anhang 4 des Besoldungsdekrets vom Grossen Rat bereits beschlossen, allerdings erst per 1. Januar 2009 (vgl. § 34 Abs. 5 des Lohndekrets). Auch wenn somit zusätzlich § 34 Abs. 5 des Lohndekrets formell zu ändern ist, lohnt sich dieser geringfügige Aufwand im Rahmen dieser Bereinigung der Rechtsordnung, um eine unnötige Doppelregelung zu vermeiden, wodurch die Rechtsanwendung vereinfacht und die Rechtssicherheit gewährt wird.

4. Aufhebung des Gesetzes über den Anschluss der Lehrer und Lehrerinnen der Volksschule an eine für das Personal der Staatsverwaltung zu errichtende Ausgleichskasse für die Ausrichtung von Kinderzulagen vom 24. August 1942 (SAR 413.700)

Bei diesem Gesetz handelt es sich um eine einmalige Ermächtigung des Grossen Rats, eine Ausgleichskasse für die Ausrichtung von Kinderzulagen an Lehrpersonen der Volksschule zu errichten. Mit dem Gebrauchmachen dieser Ermächtigung hat das vorerwähnte Gesetz seinen Zweck erfüllt. Die Ausrichtung der Kinderzulagen an Lehrpersonen ergibt sich heute aus § 13 des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen vom 24. August 2004 (SAR 411.210). Der Erlass ist daher obsolet.

Dieses Gesetz stützte sich auf Artikel 65 der Staatsverfassung vom 23. April 1885; diese Bestimmung wurde am 23. Dezember 1945 (das heisst drei Jahre nach Erlass des Gesetzes) geändert und der Grosse Rat neu ermächtigt, die Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer durch Dekret zu regeln. Demnach verlor das Gesetz bereits unter der Geltung der Staatsverfassung ihre verfassungsrechtliche Grundlage. Heute ist der Grosse Rat gemäss § 82 lit. e der Kantonsverfassung befugt, unter anderem die Pensionen des Personals zu regeln. Daher kann die Aufhebung des inhaltlich obsolet gewordenen Gesetzes auf dem Dekretsweg erfolgen.

5. Aufhebung des Dekrets über die Anpassung der Eigenmietwerte auf den 1. Januar 1997 vom 24. September 1996 (SAR 651.130)

Nach dem Erlass von Verfügungen über die Anpassung der Eigenmietwerte ist das Dekret nachträglich inhaltsleer geworden und kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

6. Aufhebung des Dekrets über die Festsetzung der Eckwerte für die Besteuerung von selbst bewohntem Eigentum vom 24. November 1998 (SAR 651.150)

Auch dieses Dekret erweist sich nach dem Erlass der Eigenmietwertsverfügungen als obsolet und kann deshalb im heutigen Zeitpunkt aufgehoben werden.

7. Aufhebung des Grossratsbeschlusses über den Unterhalt der von den aargauischen Nebenbahnen befahrenen Landstrassen vom 14. März 1960 (SAR 751.180)

Dieser Grossratsbeschluss ist durch das Baugesetz beziehungsweise die darin enthaltenen Bestimmungen zur Unterhaltungspflicht des Kantons überflüssig geworden. Er kann ersatzlos aufgehoben werden.

8. Aufhebung des Dekrets über die Anpassung der Kinderzulagen an die Preisentwicklung vom 6. Dezember 1994 (SAR 815.120)

Das aus dem Jahr 1994 stammende Dekret hat die Kinderzulage auf Fr. 150.– festgelegt. Im übergeordneten geltenden Gesetz über die Kinderzulagen vom 23. Dezember 1963 beträgt die Kinderzulage seit der Revision vom 1. Juli 2005 Fr. 170.–. Das Dekret ist daher veraltet und durch das Gesetz derogiert. Es kann aufgehoben werden.

IV. Information betreffend Bereinigung der Systematischen Sammlung des Aargauischen Rechts (SAR)

Im Zuge der zweiten Phase der Massnahme 10 der Wachstumsinitiative wurden verschiedene Erlassshüllen ohne Norminhalte gesammelt und zur Entfernung aus der Systematischen Sammlung des Aargauischen Rechts (SAR) vorbereitet, welche bis Ende 2007 ohne erneute formelle Aufhebung realisiert werden kann. Nebst diversen Verordnungen sind folgende Erlasse davon betroffen, welche durch den Grossen Rat erlassen und durch Änderungen ihres materiellen Gehalts bereits entleert wurden:

- Dekret über die Organisation der Strafanstalt Lenzburg vom 27. Oktober 1959 (SAR 253.330)
- Dekret über die Organisation des kantonalen Jugendheims Aarburg vom 27. Oktober 1959 (SAR 253.370)
- Sanierungs- und Finanzpakete 1994 bis 1998 (SAR 611.300 bis 611.650)
- Dekret I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (DAT I) vom 2. Juli 2002 (SAR 691.110)
- Gesetz II zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT II) vom 20. Mai 2003 (SAR 692.100)
- Dekret II zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (DAT II) vom 20. Mai 2003 (SAR 692.110)
- Dekret III zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (DAT III) vom 22. Februar 2005 (SAR 693.110)

Zum Antrag:

Die Beschlüsse gemäss Ziffer 2 und 3 unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung, sofern ihnen die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt. Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag :

1.

Der Entwurf zur Änderung der Verfassung des Kantons Aargau wird zum Beschluss erhoben und zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

2.

Der Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes wird zum Beschluss erhoben.

3.

Der Entwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) wird zum Beschluss erhoben.

4.

Der Entwurf zur Änderung des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) wird zum Beschluss erhoben.

5.

Der Entwurf zur Aufhebung des Grossratsbeschlusses über die Ausübung der Oberaufsicht über die kantonale Ausgleichskasse wird zum Beschluss erhoben.

6.

Der Entwurf zur Änderung des Dekrets über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) wird zum Beschluss erhoben.

7.

Der Entwurf zur Aufhebung des Gesetzes über den Anschluss der Lehrer und Lehrerinnen der Volksschule an eine für das Personal der Staatsverwaltung zu errichtende Ausgleichskasse für die Ausrichtung von Kinderzulagen wird zum Beschluss erhoben.

8.

Der Entwurf zur Aufhebung des Dekrets über die Anpassung der Eigenmietwerte auf den 1. Januar 1997 wird zum Beschluss erhoben.

9.

Der Entwurf zur Aufhebung des Dekrets über die Festsetzung der Eckwerte für die Besteuerung von selbst bewohntem Eigentum wird zum Beschluss erhoben.

10.

Der Entwurf zur Aufhebung des Grossratsbeschlusses über den Unterhalt der von den aargauischen Nebenbahnen befahrenen Landstrassen wird zum Beschluss erhoben.

11.

Der Entwurf zur Aufhebung des Dekrets über die Anpassung der Kinderzulagen an die Preisentwicklung wird zum Beschluss erhoben.

Aarau, 17. Oktober 2007

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Ernst Hasler

Staatsschreiber:

Dr. Peter Grünenfelder

Beilagen:

- Beilage 1: Synopse Verfassung des Kantons Aargau
- Beilage 2: Synopse Schulgesetz
- Beilage 3: Synopse Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB)
- Beilage 4: Synopse Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP)
- Beilage 5: Aufhebung Grossratsbeschluss über die Ausübung der Oberaufsicht über die kantonale Ausgleichskasse
- Beilage 6: Synopse Dekret über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret)
- Beilage 7: Aufhebung Gesetz über den Anschluss der Lehrer und Lehrerinnen der Volksschule an eine für das Personal der Staatsverwaltung zu errichtende Ausgleichskasse für die Ausrichtung von Kinderzulagen
- Beilage 8: Aufhebung Dekret über die Anpassung der Eigenmietwerte auf den 1. Januar 1997
- Beilage 9: Aufhebung Dekret über die Festsetzung der Eckwerte für die Besteuerung von selbst bewohntem Eigentum
- Beilage 10: Aufhebung Grossratsbeschluss über den Unterhalt der von den aargauischen Nebenbahnen befahrenen Landstrassen
- Beilage 11: Aufhebung Dekret über die Anpassung der Kinderzulagen an die Preisentwicklung